



Gemeinde Unterlunkhofen

Die Einwohnergemeinde Unterlunkhofen erlässt gestützt auf § 20 des Gemeindegesetzes (Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.78) das nachfolgende

Verkehrs-Reglement

Inhaltsverzeichnis		Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Zweck	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Bewilligungspflicht	2
§ 4	Ausführungspläne	2
	II. Strasseneinteilung und Benützung	2
§ 5	Verkehrsrichtplan	2
§ 6	Einteilung nach Eigentum	2
§ 7	Einteilung nach Funktionen	3
	Grunderschliessung	3
	Groberschliessung	3
	Feinerschliessung	3
§ 8	Benützung der Verkehrsanlagen	3
	allgemein	3
	gesteigerter Gemeingebrauch	3
	III. Bau und Unterhalt	3
§ 9	Neubau	3
	Änderung (Ausbau, Rückbau)	3
	Erneuerung	3
	Unterhalt	3
§ 10	Anforderungen	3
	IV. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen	4
§ 11	Strassenwidmung	4
	Voraussetzungen	4
	Widerruf	4
§ 12	Übernahme privater Verkehrsanlagen	4
	Voraussetzungen	4
§ 13	Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	4
	V. Rechtsschutz und Vollzug	5
§ 14	Rechtsschutz, Vollstreckung	5
	VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
§ 15	Inkrafttreten	5
	Anhang: Gesuchsunterlagen	6

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Reglement regelt für die Verkehrsanlagen:

- die Einteilung
- die Benützung
- die Anforderungen an Bau und Unterhalt
- die Strassenwidmung
- die Übernahme von privaten Anlagen

§ 2

Geltungsbereich Das Reglement gilt für alle öffentlichen Verkehrsanlagen im Baugebiet.

§ 3

Bewilligungspflicht ¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer Verkehrsanlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Bewilligungspflichtig sind auch Nutzungs- oder Zweckänderungen mit wesentlichem Umfang.

²Das Verfahren richtet sich nach der Bau- und Nutzungsordnung (BNO). Die erforderlichen Gesuchsunterlagen sind im Anhang aufgeführt.

§ 4

Ausführungspläne Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit den erforderlichen Angaben im Doppel einzureichen.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 5

Verkehrsrichtplan Die Verkehrsanlagen von öffentlichem Interesse sind im Verkehrsrichtplan enthalten. Der Verkehrsrichtplan ist behördenverbindlich.

§ 6

Einteilung nach Eigentum ¹Verkehrsanlagen sind im Besitze des Kantons, der Gemeinde oder von Privaten.

²Als öffentliche Verkehrsanlagen gelten Verkehrsanlagen im öffentlichen und privaten Besitz, die im Gemeingebrauch stehen.

³Private Verkehrsanlagen sind von Privaten erstellte Anlagen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

Einteilung nach Funktion

§ 7

Grunderschliessung

¹Zur Grunderschliessung gehören die Anlagen für den Durchgangsverkehr sowie die Zubringerstrassen. In der Regel sind sie im Besitze des Kantons.

Grob-erschliessung

²Die Anlagen der Groberschliessung erschliessen ganze Quartiere verkehrsmässig.

Fein-erschliessung

³Die Anlagen der Feinerschliessung verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (vgl. auch VSS-Normen 640'045 und 640'050).

⁴Für die Zuweisung der Funktion gilt generell die Einteilung im Verkehrsrichtplan; die Konkretisierung erfolgt mit der Sondernutzungsplanung.

§ 8

Benützung der Verkehrsanlagen allgemein

¹Öffentliche Verkehrsanlagen im Baugebiet dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden.

Der Gemeingebrauch kann Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.

gesteigerter Gemeingebrauch

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr, die durch den Gemeinderat festgelegt wird, erlaubt.

III. Bau und Unterhalt

§ 9

Neubau

¹Als Neubau gilt das Erstellen einer Verkehrsanlage.

Änderung (Ausbau, Rückbau)

²Als Änderung einer Verkehrsanlage gelten wesentliche Verbesserungen an der Anlage (Ausbau), die Verlegung sowie der Rückbau.

Erneuerung

³Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (wertvermehrende Investition).

Unterhalt

⁴Als Unterhalt gelten werterhaltende Massnahmen wie Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 10

Anforderungen

Die Vorschriften der Baugesetzgebung über die Anforderungen an Verkehrsanlagen gelten sinngemäss.

IV. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 11

Strassenwidmung	¹ Eine kommunale Verkehrsanlage gilt mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die die technischen Anforderungen erfüllen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
Voraussetzung	² Eine Verkehrsanlage kann dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn <ul style="list-style-type: none">– die Grundeigentümer vertraglich (inkl. Unterhaltsregelung) zugestimmt haben oder– eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit errichtet wurde oder– die Anlage Gegenstand einer Sondernutzungsplanung ist.
Widerruf	³ Eine Verkehrsanlage kann dem Gemeingebrauch dauernd entzogen (entwidmet) werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss oder Revision des Sondernutzungsplanes.

§ 12

Übernahme privater Verkehrsanlagen	¹ Bestehende private Verkehrsanlagen, die den technischen Anforderungen genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können nach Gemeindeversammlungsbeschluss durch notariellen Vertrag von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. ² Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Handänderungskosten werden je hälftig von den Parteien getragen.
Voraussetzungen	³ Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage <ul style="list-style-type: none">– im Verkehrsrichtplan enthalten ist,– eine Durchgangsfunktion hat,– öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder– als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient.

§ 13

Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	¹ Öffentliche Verkehrsanlagen im Eigentum der Gemeinde können nach Widerruf der Widmung durch Gemeindeversammlungsbeschluss an Private abgetreten werden. ² Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.
---	---

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 14

Rechtsschutz,
Vollstreckung

Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 9. Juli 1968.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21.06.2002

GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN
Der Gemeindeammann

Martin Vifian

Die Gemeindeschreiberin

Rosmarie Mader

ANHANG: Gesuchsunterlagen

Normalgesuch

2 Situationspläne inkl. Ausrüstung (z.B. Beleuchtung, Verkehrsberuhigungsmassnahmen)
2 Längenprofile
2 Normalprofile
2 Pläne mit Querprofilen
2 Ex. Baubeschrieb mit Kostenvoranschlag
Fallweise sind UVP und/oder Lärnmachweis erforderlich.

Anschluss an Kantonsstrasse, Gewässerquerung

Umfang und Anzahl: Gemäss den Angaben auf dem Baugesuchsumschlag des Kantons.